Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte § 4 GastG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht nach § 4 GastG ist erfüllt, da Michael Graeter eine Musikkneipe betreiben möchte, in der er alkoholische und nichtalkoholische Getränke sowie badische Speisen servieren will.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse stellt eine weitere Tatbestandsvoraussetzung dar, die erfüllt sein muss, um die Erlaubnis zu erhalten.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist der Pflichtige, da er die Musikkneipe betreiben möchte und somit die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse nachzureichen und die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette zu erhöhen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da dies der Sicherheit und Gesundheit der Gäste dient und somit im öffentlichen Interesse liegt. Die Stadt Kehl sollte jedoch auch die Erfahrungen mit ähnlichen Kneipen in der Umgebung berücksichtigen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Lärmbelästigungen zu vermeiden.  
  
Bestimmtheit  
Nach § 39 VwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 4 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist auch örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte in diesem Fall.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist gemäß § 28 VwVfG nicht vorgesehen.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung sollte schriftlich begründet werden.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung sollte beigefügt werden.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung sollte gemäß § 41 VwVfG bekanntgegeben werden.